jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3a RezPG

RezPG - Rezeptpflichtgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.07.2024

1. (1)Verlangt ein Patient oder Tierhalter ein Rezept, um es in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu verwenden, hat dieses mindestens zu enthalten:
    1. a)den Namen sowie Angaben zur beruflichen Qualifikation und Berufssitz des gemäß§ 1 zur Verschreibung Berechtigten, samt dessen E-Mailadresse und Telefon- oder Fax-Nummer mit internationaler Vorwahl,
    2. b)den Namen und das Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist,
    3. c)den von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen internationalen Freinamen (INN), falls ein INN für das Arzneimittel oder Tierarzneimittel besteht, oder den einschlägigen chemischen Namen,
    4. d)die Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels oder Tierarzneimittels,
    5. e)das Dosierungsschema,
    6. f)das Ausstellungsdatum und
    7. g)die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des/der Verschreibenden, oder
    8. h)eine elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der eIDAS-VO für elektronische Rezepte, wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) verwendet wird und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die eindeutige Identität (§ 2 Z 2 E-GovG) des/der Verschreibenden festgestellt werden kann.
2. (2)Abweichend von Abs. 1 lit. c hat das Rezept jedoch den Namen des Arzneimittels gemäß§ 1 Abs. 15 Arzneimittelgesetz zu enthalten, wenn
    1. 1.es sich um ein biologisches Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 11a Arzneimittelgesetz handelt oder
    2. 2.der Verschreibende es aus medizinischen Gründen für erforderlich hält. In diesem Fall hat das Rezept auch eine kurze Begründung zu enthalten, warum der Name gemäß § 1 Abs. 15 Arzneimittelgesetz verwendet wird.
3. (3)Elektronische Signaturen im Sinne des Abs. 1 lit. h haben die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at